



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 14: Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften II der
Gesamthochschule Paderborn (2.5.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn



UPB II

- 150

Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften II
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1979

2. 5. 1979

Nr.14

P R O M O T I O N S O R D N U N G

des Fachbereichs Naturwissenschaften II der Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Allgemeines

Der Fachbereich Naturwissenschaften II der Gesamthochschule Paderborn verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, den Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Als Anerkennung überragender wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den Grad Doktor der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 2

Promotionsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Promotion ist ein abgeschlossenes Abschlußexamen (Diplomexamen, Staatsexamen) einer wissenschaftlichen Hochschule einschließlich Gesamthochschule das ein achtsemestriges Studium eines naturwissenschaftlichen oder technischen Faches voraussetzt.

2. Voraussetzungen für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist der Grad eines Diplom-Chemikers, Diplom-Physikers, Diplom-Mathematikers oder der Besitz eines anderen gleichwertigen naturwissenschaftlichen Diploms oder der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt in der Sekundarstufe II (Erstfach) in Chemie bzw. Chemietechnik oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach.
3. Diplom-Ingenieuren kann der akademische Grad Dr. rer. nat. verliehen werden, wenn der Fachbereich vor der Eröffnung des Verfahrens feststellt, daß die Dissertation eine naturwissenschaftliche Problemstellung behandelt und der Bewerber über hinreichende naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Der Fachbereich ist berechtigt, vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens in einem Kolloquium die naturwissenschaftlichen Kenntnisse des Antragstellers zu prüfen.
4. Von diesen Voraussetzungen kann der Fachbereichsrat in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn ein abgeschlossenes Studium von mindestens 6 Semestern an einer Hochschule nach Abs. 1 nachgewiesen ist und die für die in Abs. 7 genannte Prüfung erforderlichen Kenntnisse erworben sind. Die Prüfung muß bestanden sein, bevor das Promotionsverfahren eröffnet wird. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen.
5. Liegt kein Hochschulabschluß gemäß Abs. 1 in einer der im Fachbereich Naturwissenschaften II vertretenen Fachrichtung vor, so ist ein zweisemestriges Ergänzungsstudium nach Maßgabe einer Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich zu absolvieren, das mit einer mündlichen Zusatzprüfung abschließt. Im Falle einer fachwissenschaftlichen Dissertation erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf die

Teilprüfungen im Hauptstudium II für die im Fachbereich Naturwissenschaften II vertretenen Integrierten Studiengänge vorgesehen sind. Im Falle einer Dissertation aus dem Bereich Didaktik der Chemie erstreckt sich die mündliche Zusatzprüfung auf zwei der Fächer aus dem Bereich Naturwissenschaften II, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt Sekundarstufe II als erstes und zweites Fach gefordert werden, sowie auf eine Prüfung in den entsprechenden Fachdidaktiken.

Unter Hinweis auf ein beabsichtigtes Promotionsverfahren stellt der Bewerber über den Dekan an den Fachbereichsrat des Fachbereichs Naturwissenschaften II einen Antrag auf Zulassung zur mündlichen Zusatzprüfung. Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung zur Zusatzprüfung und bestellt die Prüfer. Die Bewertung der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach den Bestimmungen der geltenden Promotionsordnungen für die im Fachbereich Naturwissenschaften II vertretenen Fächer. Der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften II stellt eine Bescheinigung über die bestandene Zusatzprüfung aus.

Wird die mündliche Zusatzprüfung oder eine Teilprüfung der mündlichen Zusatzprüfung mit "nicht ausreichend" beurteilt, so kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Ablauf der letzten Zwischenprüfung stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die mündliche Zusatzprüfung als nicht bestanden.

6. Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gemäß Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
7. Vor der Promotion soll der Bewerber in der Regel zwei Semester an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich

Naturwissenschaften II studiert bzw. ein Jahr in einer dem Fachbereich angehörenden Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben. Begründete Ausnahmen kann der Fachbereichsrat zulassen.

§ 3

Promotionsleistungen

1. Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.
2. Die Dissertation ist ein selbständig erarbeiteter und angemessen formulierter Beitrag zur fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Forschung auf dem Gebiet eines der im Fachbereich Naturwissenschaften II vertretenen Fächer.
3. Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Bewerbers muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Einzeldissertation entsprechen.
4. Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation steht ihrer Anerkennung als Promotionsleistung nicht entgegen.
5. Bei qualifiziertem Abschluß des Examens (Note befriedigend oder besser) wird die mündliche Prüfung als Disputation über die Dissertation mit einem anschließenden Prüfungsgespräch über die Probleme des Faches und angrenzender Gebiete, die sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, durchgeführt; sonst als Rigorosum durchgeführt.
6. Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß Abs. 3, so ist die Disputation mit dem Kandidaten über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

§ 4

Promotionsantrag

1. Der Bewerber stellt den Promotionsantrag schriftlich über den Dekan beim Fachbereichsrat des Fachbereichs Naturwissenschaften II.
2. Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in den Fällen des § 2 Abs. 1;
 - b) falls die Promotionsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 1 nicht erfüllt ist, der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nach § 2 Abs. 3;
 - c) ein tabellarischer Lebenslauf;
 - d) drei Exemplare der Dissertation in Maschinschrift;
 - e) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat;
 - f) im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der an dieser Gruppenarbeit Beteiligten über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der gemeinsame Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
 - g) eine Erklärung darüber, daß außer den in der Dissertation angegebenen wesentlichen Hilfsmitteln und Quellen keine anderen verwendet wurden;
 - h) eine Erklärung des Antragstellers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;

- i) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist;
- j) gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 6 HSchG ablehnt;
- k) ein polizeiliches Führungszeugnis.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat das Nachreichen einzelner Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist genehmigen.

3. Der Bewerber hat das Recht, Gutachter für die Dissertation sowie Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Promotionsantrag beizufügen. Schlägt der Bewerber Gutachter oder Prüfer vor, die nicht dem Fachbereich Naturwissenschaften II angehören, so sind die Vorschläge zu begründen.
4. Eine vom Fachbereich Naturwissenschaften II, von einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder in der gleichen Fassung zum Zwecke der Promotion verlegt werden. Hat ein Bewerber ein Promotionsverfahren nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren im Fachbereich Naturwissenschaften II nur ein zweites Mal möglich. Die Arbeit muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neu gefaßt werden.

§ 5

Promotionsverfahren

1. Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzung von § 2 Abs. 1 erfüllt sind und die vollständigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber durch den Dekan unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden. Das Verfahren gilt in diesem Falle als nicht beantragt.

3. Der Fachbereichsrat wählt in der Regel auf Vorschlag des Dekans die Gutachter (mindestens zwei) und die Promotionskommission sowie deren Vorsitzenden für jedes einzelne Promotionsverfahren. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag des Dekans abweichen. Das Recht des Bewerbers nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Als Gutachter können nur Hochschul-lehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter tätig werden, die eigenverantwortlich und selbständig in Forschung und Lehre tätig sind. Dabei ist in der Regel der Vorschlag des Kandidaten zu berücksichtigen.
4. Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern; ihr gehören Hochschullehrer mit besonderen Forschungsaufgaben oder Forschungsleistungen und nach Möglichkeit ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an, der zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben muß. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Gutachter der Arbeit sein. Der Vorsitzende sowie mindestens einer der beiden in der Promotionskommission vertretene Gutachter müssen ordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat und Professor sein.
5. Die Mitglieder der Promotionskommission gehören in der Regel dem Fachbereich Naturwissenschaften II an. Der Kommissionsvorsitzende muß dem Fachbereich Naturwissenschaften II angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Disziplinen des Fachbereichs, so sollen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei.
6. Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens drei Monate verlängern.

7. Der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens dem Bewerber und der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
8. Der Dekan überwacht das Promotionsverfahren.

§ 6

Auslage der Dissertation

1. Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt der Hochschulöffentlichkeit die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.
2. Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschullehrer des Fachbereichs, für den Bewerber und für die Mitglieder des Fachbereichsrats und des Gründungssenats. Die in Satz 2 aufgeführten Personen haben das Recht, bis zum Ablauf von drei Tagen nach Beendigung der Auslagefrist eine Stellungnahme im Dekanat abzugeben.
3. Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und muß spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen (Abs. 2 Satz 3) getroffen werden. Ist die Frist des § 5 Abs. 2 Satz 1 noch nicht abgelaufen, so ist die Entscheidung nicht vor Beendigung dieser Frist zu treffen. In der vorlesungsfreien Zeit muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Fristablauf getroffen werden.

§ 7

Bewertung der Dissertation

1. Jeder Gutachter prüft, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anzuerkennen ist und beurteilt sie in einem schriftlichen Gutachten. Die Note für die Disserta-

tion kann lauten:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
nicht ausreichend.

2. Nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 vorgesehenen Frist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Voten der Gutachter und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen.

Besteht zwischen den Gutachtern keine Einigkeit über die Anerkennung der Dissertation, so muß im Einvernehmen mit dem Bewerber ein weiterer Gutachter bestellt werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so bestimmt der Fachbereichsrat einen weiteren Gutachter.

3. Nach Annahme der Dissertation legt die Promotionskommission mit einfacher Mehrheit die Note der Dissertation fest. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Wird die Dissertation mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie abgelehnt. Ist die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Bewerber ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten.

§ 8

Mündliche Prüfung

1. Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach Annahme der Dissertation fest. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.
2. Die mündliche Prüfung ist von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abzuhalten und wird im wesentlichen von den

Gutachtern durchgeführt. Über den Verlauf der Prüfung wird von der Promotionskommission ein Protokoll angefertigt.

3. Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens 1 1/2 Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Bewerbers von höchstens 20 Minuten Dauer über die Dissertation. Im Falle einer Gruppenarbeit ist die Disputation gemäß § 3 Abs. 6 durchzuführen.

§ 9

Bewertung der mündlichen Prüfung

1. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in geschlossener Sitzung über die Note der mündlichen Prüfung. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Wird die mündliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" beurteilt, kann der Bewerber die mündliche Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird die mündliche Prüfung auch im Falle eines Wiederholens mit "nicht ausreichend" bewertet, ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Bewerber unverzüglich von dieser Entscheidung.

§ 10

Gesamtnote

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewichtsverhältnis von 2 : 1 für die Gesamtnote. Die Gesamtnote kann lauten:

mit Auszeichnung bestanden
sehr gut bestanden
gut bestanden
befriedigend bestanden
bestanden.

Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" darf nur gegeben werden, wenn sämtliche Gutachter die Dissertation mit "sehr gut" beurteilt haben und die mündliche Prüfung ebenfalls mit "sehr gut" benotet worden ist. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unverzüglich die Einzelnoten sowie die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

1. Der Bewerber ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Bewerber neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert:

- entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung
- oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt
- oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In diesem Fall überträgt der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form

von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten,

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

2. Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
3. Durch die sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen bleibt das Recht des Bewerbers unberührt, den Inhalt seiner Dissertation ganz oder auszugsweise, ggf. gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern, zu veröffentlichen.
4. Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben. Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 12

Abschluß des Promotionsverfahrens

1. Der Dekan stellt den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans und das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

2. Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 11 erfolgt oder sichergestellt ist.
3. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
4. Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 13

Einstellung des Promotionsverfahren

1. Der Bewerber kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden. § 5 Abs. 2 ist zu beachten.
2. Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 4 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
3. Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 11 nicht eingehalten werden.
4. Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden oder als abgebrochen, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter, den Fachbereichsrat und den Bewerber.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades "honoris causa"

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates des Fachbereichs Naturwissenschaften II gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat der Gesamthochschule Paderborn vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Gesamthochschule Paderborn tätig sein.

§ 15

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet den Minister für Wissenschaft und Forschung von der Aberkennung des Doktorgrades.

§ 16

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.